

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 229/2016</b>
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20	
Vorgang:	AZ: 968.4	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	17.11.2016
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.11.2016

**Betreff:**  
***Änderung der Vergnügungssteuersatzung***  
***-Änderung der Besteuerungsgrundlage***

**Beschlussvorschlag:**

Siehe nächste Seite!

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	9000.020000
Haushaltsansatz 2017	1.800.000 €
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
_____	<b>I</b>	<b>II</b>			
H a a s					

**Beschlussvorschlag :**

1. Als Steuermaßstab für die Vergnügungssteuer wird ab 01.01.2017 der „Spieleinsatz“ für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit festgelegt werden.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird entsprechend der Anlage 4 erlassen.

**Begründung:**

In seiner Sitzung vom 22.12.2015 (Vorlage 241/2015) hatte der Gemeinderat letztmals eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde der Steuersatz für die Bruttokasse als Steuermaßstab von 24 % auf 25 % erhöht.

Die Verwaltung schlägt ab 2017 eine Neuregelung vor, da nach gefestigter Rechtsprechung der Spieleinsatz als ein Steuermaßstab angesehen wird, der am ehesten den tatsächlichen Aufwand eines Spielers wiedergibt, d. h. den Geldeinsatz, den er tatsächlich zum Spielen verwendet. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Bemessungsgrundlage von der bisher angewandten Bruttokasse auf den Spieleinsatz umzustellen. Eine weitere Begründung für die Umstellung der Besteuerungsgrundlage auf den Spieleinsatz ist, dass nach Ansicht verschiedener Sachverständiger für Geldspielgeräte dadurch Manipulationsmöglichkeiten an den für die Steuererklärung notwendigen Geräte- und Spieldaten weitgehend eingeschränkt werden können.

In einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2011 (Az. 9 M 16/11) wurde bereits ausgeführt, dass die Rechtssicherheit für die Verwendung des Einspielergebnisses (Bruttokasse) als Bemessungsgrundlage schwinde. Zudem haben mehrere Gerichte in zahlreichen Urteilen den Spieleinsatz als den praktikableren und wirklichkeitsnäheren Maßstab als die Bruttokasse bezeichnet. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass künftig die sogenannte Bruttokasse als Steuermaßstab von der Rechtsprechung verworfen werden könnte. Diesen Aspekt vertritt auch der Gemeindetag Baden-Württemberg in seiner Mitteilung vom 05.09.2014 (Nr. 15/2014). Die Bruttokasse ist aber derzeit als Besteuerungsmaßstab für die Vergnügungssteuer weiterhin rechtlich zulässig.

Mit der jetzt vorgesehenen Änderung des Steuermaßstabes für die Geldspielgeräte wird den Tendenzen von den verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen im Interesse der Rechtssicherheit und einer gerechten Steuererhebung Rechnung getragen.

**Steuersatz:**

Die Höhe des Steuersatzes darf keine erdrosselnde Wirkung für den Steuerpflichtigen haben. Die Auffassungen hierzu sind so vielfältig wie die dazu ergangene Rechtsprechung. Eine erdrosselnde Wirkung ist letztlich anzunehmen, wenn die Steuer eine Höhe erreicht, die dazu führt, dass der durchschnittlich von den Aufstellern erzielte Bruttoumsatz die durchschnittlichen Kosten unter Berücksichtigung aller anfallenden Steuern einschließlich

eines angemessenen Betrags für die Eigenkapitalverzinsung und eines Unternehmerlohns nicht mehr abdecken kann. Den Nachweis darüber, dass ein Steuersatz den Automatenaufsteller durch die Höhe der Steuer in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht, hat er selbst zu erbringen.

Der bisher in Winnenden gültige Steuersatz von 25 % auf die Bruttokasse wurde von Gerichten bisher jedoch nicht beanstandet. Außerdem wurden in den letzten Jahren in Winnenden keine Anzeichen für eine erdrosselnde Wirkung der hier gültigen Vergnügungssteuersätze festgestellt.

In Vorbereitung auf die Änderung der Besteuerungsgrundlage für die Vergnügungssteuer hat die Verwaltung im Zuge der Steuererklärungen 2016 von den Automatenaufstellern neben den notwendigen Angaben auch die Angabe des vom Automaten gemessenen Spieleinsatzes angefordert. So liegen der Verwaltung Vergleichswerte des Spieleinsatzes zu der Bruttokasse vor.

Nach den vorliegenden Daten wurde ein Steuersatz für die neue Besteuerungsgrundlage für die Vergnügungssteuer von 5,7 % des Spieleinsatzes kalkuliert. Dabei wird die Umstellung der Besteuerungsgrundlage keine Erhöhung der jährlichen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer für die Stadt Winnenden bewirken. Nach den vorliegenden Daten und Berechnungen werden die Einnahmen aus der Veranlagung der Vergnügungssteuer bei gleichbleibenden Gerätebestand wie voraussichtlich im Jahr 2016 ca. 1,8 Mio. € betragen.

Der bisherige in der Vergnügungssteuersatzung enthaltene Mindeststeuersatz je Gerät und Monat kann entfallen. Der Spieleinsatz kann wie noch bei der Bruttokasse kein negatives Ergebnis ausweisen und wenn an einem Automaten nicht gespielt wurde (Spieleinsatz = Null), ist im jeweiligen Monat keine Steuer zu veranlagern. Die Regelung der Mindeststeuer wird deshalb aus der Vergnügungssteuersatzung ersatzlos gestrichen.

Die Anzahl der Gewinnspielautomaten stieg seit Einführung der Bruttokasse im Jahr 2006 kontinuierlich an und ist seit 2013 gleich geblieben. Mit Stand vom Oktober 2016 sind in Winnenden 252 Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit gemeldet. Davon stehen 59 Automaten in Gaststätten und 193 Automaten in derzeit 20 Spielhallen (vgl. Anlage 1-unten).

Die Einnahmen aus Vergnügungssteuer sind in den letzten Jahren aufgrund der Zunahme der Automatenanzahl und der mehrfachen Anhebung des Steuersatzes deutlich gestiegen. Die Entwicklung seit 2006 ist in der Anlage 1-oben- dargestellt.

Die Höhe des Steuersatzes bei der Besteuerung des Spieleinsatzes wurde bisher noch nicht gerichtlich überprüft. Da sich der von der Stadt ermittelte Steuersatz von 5,7 % auf den Spieleinsatz an den bisherigen jährlichen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer und somit an dem Bruttokassen-Steuersatz von 25 % orientiert, ist davon auszugehen, dass der genannte Steuersatz auf den Spieleinsatz nicht zu beanstanden ist.

Bei der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sieht die Verwaltung keine Änderungsnotwendigkeit.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Entwicklung der Einnahmen aus Vergnügungssteuer seit 2006

Entwicklung des Bestandes an Spielgeräten in Winnenden

Anlage 2: Vergleich der Vergnügungssteuersätze von Gemeinden mit

Einsatzbesteuerung

Anlage 3: Vergleich Bruttokasse und Spieleinsatz – Ermittlung des Steuersatzes

Anlage 4: Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung